

Statuten VASAS

Vasculitis Association Switzerland

Präambel

VASAS (Vasculitis Association Switzerland) vereinigt Menschen, die an Takayasu-Arteriitis (nachfolgend: TAK), Riesenzellerarteriitis (nachfolgend: RZA) oder ANCA-assoziierte Kleingefässvaskulitis¹ (nachfolgend: AAV) erkrankt sind, deren Angehörige und Bezugspersonen, sowie Personen die sich fachlich und/oder persönlich für die genannten Erkrankungen interessieren. VASAS fördert das Wissen und die klinisch-orientierte Forschung der drei Vaskulitisformen. VASAS wurde am 10. September 2021 in Bern als gemeinnütziger Verein gegründet.

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1:

Unter dem Namen VASAS (Vasculitis Association Switzerland) besteht eine Organisation von und für Betroffene² sowie für Medizinalpersonen und Forschende (nachfolgend: Fachpersonen)³ im Sinn von Art. 60 ff. ZGB. VASAS ist gesamtschweizerisch tätig, unabhängig, gemeinnützig, politisch neutral und verfolgt keinen kommerziellen Zweck.

Art. 2: Zweck, Aufgaben

VASAS bietet Menschen, welche von den Krankheiten TAK, RZA oder AAV betroffen sind, sowie Fachpersonen, Interessierten und Forschenden eine Plattform zum Austausch von

¹ ANCA-assoziierte Kleingefässvaskulitiden (AAV) umfassen folgende drei Formen:

- Granulomatose mit Polyangiitis (GPA, ehem. Morbus Wegener)
- Eosinophile Granulomatose mit Polyangiitis (EGPA, ehem. Churg-Strauss-Syndrom)
- Mikroskopische Polyangiitis (MPA)

² Als von TAK, RZA, AAV Betroffene gelten Patient*innen sowie deren Angehörige und Nahestehende

³ Als Fachpersonen gelten Ärzt*innen, Pflegefachpersonen, Wissenschaftler*innen, Psycholog*innen und weitere Fachpersonen, welche im Thema TAK, RZA und AAV tätig sind

Wissen und Erfahrungen, zur Bildung von Netzwerken, zum Führen von Registern sowie zur Vermittlung von Kontaktstellen und Ansprechpartnern.

Der Zweck von VASAS ist insbesondere die Erfüllung folgender Ziele:

- Förderung des Verständnisses über die Krankheitsbilder TAK, RZA und AAV durch zur Verfügungstellung von Information (Literatur, Forschungsergebnisse, Fortbildungen)
- Förderung von Wissen über die Ursachen, Krankheitsverläufe und über medizinische, psychologische und soziale Folgen von TAK, RZA und AAV durch klinisch orientierte Forschung und Weiterbildungen von Betroffenen und Fachpersonen
- Sensibilisierung von Fachpersonen zur frühzeitigen Erkennung und Diagnosestellung von TAK, RZA und AAV sowie zur Sicherstellung der bestmöglichen Behandlung und Betreuung von Patient*innen
- Vernetzung von Betroffenen zum Austausch von Erfahrungen sowie Förderung von sozialer Verbundenheit und Integration
- Beratung, Unterstützung und Begleitung von Betroffenen und Fachpersonen sowie Förderung einer optimalen Integration von Patient*innen im sozialen Umfeld und Unterstützung zum Erlangen einer möglichst hohen Lebensqualität
- Vernetzung mit anderen Organisationen und Vereinen im In- und Ausland, welche sich mit TAK, RZA und AAV befassen

Art.3: Zusammenarbeit mit ähnlichen Organisationen

VASAS strebt eine interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit sowie einen breiten und umfassenden Austausch mit anderen in- und ausländischen Organisationen von Betroffenen sowie Fachpersonen im Bereich TAK, RZA und AAV an.

II Mitgliedschaft

Art. 4: Mitgliedschaft

Mitglied bei VASAS können alle natürlichen Personen werden, die sich in irgendeiner Form mit TAK, RZA und/oder AAV beschäftigen:

- Aktivmitglied: Patient*innen und Fachpersonen (Person als Einzelmitglied)
- Passivmitglied: Angehörige und Interessierte (Person als Einzelmitglied)
- Ehrenmitglied

Beitritt: Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand.

Als Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer einen ausserordentlichen Beitrag zur Förderung des Vereines oder der Erforschung von TAK, RZA oder AAV geleistet hat. Ehrenmitglieder müssen keinen Mitgliederbeitrag bezahlen.

Austritt, Beendigung der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft kann für alle Formen der Mitgliedschaft jederzeit durch das Einreichen einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand beendet werden. Beiträge sind bis zum Ende des Geschäftsjahres geschuldet. Bei natürlichen Personen erlischt die Mitgliedschaft ebenfalls durch deren Tod. Ferner endet die Mitgliedschaft bei Schuldung von zwei Jahresbeiträgen.

Ausschluss: Auf Antrag und aus besonderen Gründen kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied mit einer Zweidrittelmehrheit aus dem Verein ausschliessen.

III Organisation

Art.5: Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung (MV)
- Vorstand
- Forschungsausschuss
- Fachausschuss
- Patient*innenausschuss
- Revisionsstelle

Art.6: Mitgliederversammlung

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Versammlungen werden bei Bedarf einberufen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann nebst dem Vorstand auch von den Mitgliedern, die zusammen mindestens einen Fünftel der Mitglieder vertreten, verlangt werden. Die Einberufung wird schriftlich an den Präsidenten/ die Präsidentin unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

Die Mitgliederversammlung ist schriftlich oder per E-Mail spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.

Teilnahmeberechtigt sind alle Organe sowie Mitglieder von VASAS. Allen Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder steht das Stimmrecht an der jährlichen MV zu.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Protokolls der letzten MV sowie Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes (Décharge)
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

- Jährliche Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festlegung des Datums der nächsten Mitgliederversammlung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderungen, ausgenommen Sitzverlegung
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Die Mitgliederversammlung fällt Ihre Beschlüsse grundsätzlich mit absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. aller anwesenden Mitglieder.

Art.7: Vorstand

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, davon mind. 1 betroffene Person und 1 Fachperson. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Die Mitglieder des Vorstands können auch dem Forschungsausschuss, Patientenausschuss und/oder Fachausschuss angehören.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art.8: Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, vertritt VASAS nach aussen und stellt sicher, dass die verschiedenen Organe von VASAS im Sinne des Vereins handeln. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes.

- Strategische Planung
- Organisation des Vereins
- Beschaffung und Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins
- Genehmigung des Budgets für das folgende Geschäftsjahr
- Vorbereitung und Durchführung der MV

- Umsetzung bzw. Delegation der Beschlüsse der MV
- Erlass von Reglementen
- Wahl der Leiter und Mitglieder des Forschungsausschusses / Fachausschusses / Patient*innenausschusses
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
- Vertretung des Vereines gegen aussen
- Vorschläge für Ehrenmitglieder
- Durchführen von Anlässen
- Monitoring der Forschungstätigkeit

Die Aufgabenbereiche werden durch den Vorstand auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt.

Eine Vorstandssitzung kann auf Verlangen des/der Präsident*in oder eines anderen Vorstandsmitglieds einberufen werden, wenn es die Geschäfte erfordern. Die Sitzung wird durch den/die Präsident*in und im Falle seiner Verhinderung durch den/die Vizepräsident*in geleitet.

Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten/der Präsidentin bzw. bei dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin der Stichentscheid zu.

Die Beschlüsse des Vorstands werden schriftlich protokolliert, durch den/die Präsident*in bzw. Vizepräsident*in unterzeichnet und sind allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in, bei dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art.9: Forschungsausschuss

Der Forschungsausschuss wird durch eine/n Leiter*in Forschungsausschuss geleitet. Als Leiter*in des Forschungsausschusses ist nur wählbar, wer Autor (Erst- oder Letztautor) von mindestens zwei peer-reviewten Arbeiten über TAK und/oder RZA und/oder AAV ist.

Weitere Fachpersonen können für die wissenschaftliche Evaluation der Forschungsgesuche beigezogen werden. Forschungsvorhaben werden auch durch einen/eine Patient*in der entsprechenden Krankheit beurteilt.

Der Forschungsausschuss konstituiert sich selbst.

Der Forschungsausschuss ist zuständig für die Planung, Evaluation, Durchführung und Dokumentation der vom Vorstand beschlossenen Forschungstätigkeit und trifft sich mindestens ein Mal im Jahr.

Der Forschungsausschuss ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 10: Fachausschuss

Der Fachausschuss wird durch eine/n Leiter*in Fachausschuss geleitet.

Der Fachausschuss setzt sich aus in der Schweiz tätigen Fachpersonen (Ärzt*innen, Pflegefachpersonen, Wissenschaftler*innen, Psycholog*innen und weiteren Fachpersonen), welche im Thema TAK, RZA und AAV tätig sind, zusammen. Im Fachausschuss werden wissenschaftliche Themen diskutiert, Guidelines und Informationsbroschüren für TAK, RZA und AAV ausgearbeitet, Veranstaltungen und Weiterbildungen geplant und die Vernetzung unter Fachpersonen gefördert.

Der Fachausschuss konstituiert sich selbst und trifft sich mindestens ein Mal im Jahr.

Der Fachausschuss ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

*Art. 11: Patient*innenausschuss*

Der Patient*innenausschuss wird durch eine/n Leiter*in Patient*innenausschuss geleitet.

Der Patient*innenausschuss konstituiert sich selbst, setzt sich wenn möglich paritätisch zusammen und trifft sich mindestens ein Mal im Jahr.

Der Patient*innenausschuss ist zuständig für die Planung, Evaluation, Durchführung und Dokumentation der patienten-zentrierten Anliegen, der Selbsthilfeorganisationen und der Tätigkeiten im Bereich Patient*innen-für-Patient*innen. Er nimmt schriftlich Stellung zu geplanten Forschungsprojekten.

Der Patient*innenausschuss ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 12: Revisionsstelle

Ein/eine Rechnungsrevisor*in wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Der/die Rechnungsrevisor*in überprüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

IV Finanzierung

Art. 13: Finanzen und Haftung

Zur Ausführung der Vereinszwecke stehen folgende finanzielle Mittel zur Verfügung:

- Spenden, Sponsoring, Unterstützungsbeiträge, Legate und Gönnerbeiträge
- Mitgliederbeiträge
- Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie Erträge durch Sammlungen und Aktionen
- Andere Zuwendungen und diverse Beiträge
- Eingeworbene Forschungsgelder

Finanzielle Mittel, welche dem Verein zur Durchführung von Forschungstätigkeiten zur Verfügung gestellt werden, sind ausschliesslich für Forschungszwecke zu verwenden. Die übrigen Einkünfte stehen, wenn nicht genauer spezifiziert, für die Erfüllung allgemeiner Vereinszwecke zur Verfügung.

Für die Verbindlichkeiten von VASAS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nicht persönlich.

V Verschiedenes

Art. 14: Auflösung des Vereins

Die Auflösung von VASAS kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit an der (ausserordentlichen) Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Der Sitz der VASAS liegt in 3045 Meikirch.

Art. 15: Geschäftsjahr

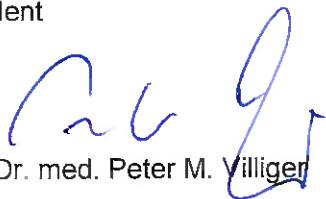
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 16: Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 10. September 2021 genehmigt und treten am 10. September 2021 in Kraft.

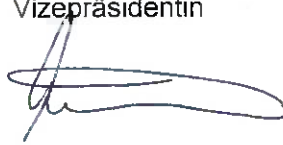
Bern, 16.06.2022

Präsident



Prof. Dr. med. Peter M. Villiger

Vizepräsidentin



Dr. med. Andrea D. Gloor